



Weißkirchen

in Steiermark

Abs: Weißkirchen in Steiermark, Gemeindeplatz 1, 8741 Weißkirchen

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

Ewald Peer
Bürgermeister

Tel.: 03577/80903-312

E-Mail: peer@weisskirchen-steiermark.gv.at

GZ: A-2019-1038-00474

Weißkirchen in Steiermark, am 17.06.2019

Betr.: Einwendung der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark zum Verordnungsentwurf der Stmk. Landesregierung, mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie geändert werden soll (GZ: ABT13-147092/2017-6)

Sehr geehrte Damen und Herren,

fristgerecht übermittelt die Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark eine Einwendung zum öffentlich aufgelegten Verordnungsentwurf der Stmk. Landesregierung, mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie geändert werden soll und begründet dies wie folgt:

Im Verordnungsentwurf zur Änderung des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie wurde die Vorrangzone „Gaberl“ im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark unverändert beibehalten. Im Bereich des Alten Almhauses in der Marktgemeinde Maria Lankowitz wurde die Vorrangzone hingegen teilweise zurückgenommen. Somit wird das seit 1900 bestehende und touristisch genutzte Alpengasthaus Salzstiegelhaus sowie das unmittelbar angrenzende, in der Nachbargemeinde Hirschegg-Pack befindliche, unbebaute Bauland – Erholungsgebiet durch die Vorrangzone weiterhin überlagert und damit verbunden mit allen rechtlichen Einschränkungen ohne auf die Rechtsbestände Rücksicht zu nehmen.

Dies ist in der vorliegenden Form nicht nachvollziehbar, da der Windpark Stubalm gemäß UVP-Bescheid vom 20.04.2018 genehmigt wurde und die bereits bestehenden zwei Windräder Richtung Speikkogel im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark als Sondernutzung im Freiland – Energieversorgungsanlage ausgewiesen und somit bereits rechtlich abgesichert sind. Das westliche der zwei bestehenden Windräder im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark (in Richtung Speikkogel) befindet sich ohnehin außerhalb der Vorrangzone.

Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark

Gemeindeplatz 1 • A-8741 Weißkirchen in Steiermark • Murtal

Tel: 03577/80903 • Fax: 03577/80903-2

gde@weisskirchen-steiermark.gv.at

www.weisskirchen-steiermark.gv.at

Bankverbindung: Raiffeisenbank Zirbenland eGen • BIC: RZSTAT2G368 • IBAN: AT04 3836 8000 0805 0114

• UID: ATU69182136

Aus diesem Grunde wird die Notwendigkeit der Vorrangzone im intensiv touristisch genutzten Bereich des Salzstiegels, insbesondere im Bereich des Salzstiegelhauses, hinsichtlich der Notwendigkeit für die Etablierung weiterer Windräder in Frage gestellt bzw. aus siedlungspolitischen Gründen von der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark abgelehnt.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark (Rechtskraft Dezember 2018) wurde der Bereich des Salzstiegelhauses als gemeindegrenzübergreifender Touristischer Siedlungsschwerpunkt Salzstiegel festgelegt, vom Land Steiermark positiv beurteilt und rechtlich abgesichert. Mangels einer derzeit fehlenden konkreten Planung wurde im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark auf eine diesbezügliche Baulandfestlegung im Vorfeld verzichtet.

Im § 3a (2) des Wortlautes zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie ist festgelegt, dass im Zuge einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden soll, dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Dazu wird aus Sicht der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark eingewendet, dass diese Soll-Bestimmung keine eindeutige Festlegung für den Normunterworfenen darstellt und durch eine eindeutigere Festlegung im Sinne der Rechtssicherheit der Betroffenen ersetzt werden muss. Ebenso muss diese Bestimmung nicht nur für Schutzhütten und Weitwanderwege gelten, sondern insbesondere auch für seit Jahrzehnten bestehende Gasthäuser (Salzstiegelhaus), ebenso bestehendes Bauland und sonstige touristische Einrichtungen.

Gemäß § 3a (4) des Wortlautes zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie ist ferner festgelegt, dass innerhalb von Vorrangzonen die Festlegung von Bauland sowie Sondernutzungen im Freiland, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind, unzulässig ist. Gemäß UVP-Bescheid „Windpark Stubalm“ vom 20.04.2018 wurde eine Windkraftanlage in einer Entfernung von rund 728 m zum Salzstiegelhaus und dem bestehenden unbebauten Bauland – Erholungsgebiet in der Nachbargemeinde Hirscheegg-Pack bewilligt. Aus diesem Grunde muss auch zukünftig eine Baulandneufestlegung im Bereich des Salzstiegelhauses rechtlich zulässig sein, da aufgrund der erfolgten Bewilligung einer Windkraftanlage gemäß UVP-Bescheid eine Baulandfestlegung mit der Windenergienutzung nicht unvereinbar sein kann.

Im § 3a (4) des Wortlautes zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie ist weiters festgelegt, dass Baulandneufestlegungen innerhalb von Vorrangzonen dann zulässig sind, wenn zum Zeitpunkt 01.08.2013 bereits ein Potenzial für eine Baulandfestlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehen war.

Dazu wird eingewendet, dass die „neue“ Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark rechtlich erst seit 01.01.2015 besteht (Gemeindestrukturreform) und somit im gelt. Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark keine Festlegung zum 01.08.2013 rechtlich möglich war (Inkrafttreten des ÖEK Nr. 1.00 im

Dezember 2018). Ebenso kann im Sinne einer Gleichbehandlung eine Unvereinbarkeit einer Baulandfestlegung mit der Windenergienutzung nicht ausschließlich vom Zeitpunkt der Festlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept abhängig gemacht werden und ist somit die vorgesehene Wortlautfestlegung diesbezüglich zu ändern.

Zusammenfassend hält die Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark fest, dass durch das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie die touristische Entwicklung am Salzstiegel, insbesondere im Bereich des Salzstiegelhauses im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark entsprechend den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 (Rechtskraft Dezember 2018) auch langfristig in keinster Weise eingeschränkt und durch das neue Sachprogramm derogiert werden darf.

Die Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark ersucht daher, die oben angeführten und von der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark ausführlich begründeten Einwendungspunkte in der Verordnung der Stmk. Landesregierung, mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie geändert werden soll, vollinhaltlich zu berücksichtigen.

Der Bürgermeister

Ewald Peer
(digital signiert)